

## FAQ 6.1 Übertragung von Auszahlungsermächtigungen

**Stand:** 27.01.2021

Komplex: Jahresabschluss

Stichworte: Ermächtigungsübertragung, Periodenabgrenzung, Haushaltsplanung,

Bedarf die Übertragung einer Auszahlungsermächtigung einer Erklärung im Rahmen der Haushaltsatzung? Ist bei einer fehlenden Erklärung der Ansatz für die Auszahlung des neuen Haushaltsjahres in Anspruch zu nehmen? Müssen die Auszahlungen und Aufwendungen verknüpft sein?

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO können die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese Erklärung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die dann auch wirklich übertragen werden sollen, in der Übersicht gemäß Muster 21 der Verbindlichen Muster dargestellt. Hierbei ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass es sich um verknüpfte Aufwendungen und Auszahlungen handelt. Ermächtigungen für die Auszahlungen für Investitionen sind bereits gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO übertragbar. Eine automatische Übertragung erfolgt jedoch auch hier nicht.

Wurde eine Leistung bereits erbracht (z.B. eine Reparatur), hängt die Buchung davon ab, ob bereits eine Rechnung eingegangen ist. Liegt eine Rechnung vor und die Zahlungspflicht besteht erst im Folgejahr, ist der Aufwand noch im Haushaltsjahr gegen eine Verbindlichkeit zu buchen. Bei Nichtvorhandensein einer Rechnung sollte bei Wesentlichkeit zumindest eine Rückstellung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO gebildet werden. In beiden Fällen ist keine Übertragung der noch offenen Auszahlungsposition des Finanzplans erforderlich. Die Auszahlungsermächtigung erfolgt durch die Auflösung der Verbindlichkeit bzw. der Rückstellung im Folgejahr. Selbst im Falle von notwendigen Instandhaltungen, die bereits für das Haushaltsjahr vorgesehen waren, aber nicht durchgeführt worden sind, ist eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden und damit der Aufwand noch im Haushaltsjahr zu buchen. Nur in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Bildung von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen besteht, können als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr durch die Übersicht gemäß Muster 21 übertragen werden, ohne dass eine Veranschlagung im neuen Haushaltsplan erforderlich ist. Das gilt auch für den investiven Bereich.

Da eine Ermächtigungsübertragung nicht mit einem Buchungsvorgang verknüpft ist, wäre es allerdings auch unschädlich, die o.g. Auszahlungsermächtigungen aufgrund der Verbindlichkeit oder Rückstellung zusätzlich zu übertragen.

Mit der Ermächtigungsübertragung wird die Legitimation übertragen, im Folgejahr in entsprechender Höhe Mehraufwendungen entstehen zu lassen bzw. Mehrauszahlungen leisten zu können, als im Haushaltsplan veranschlagt sind. Sie erhöhen damit die verfügbaren Mittel, der Haushaltsplan selbst wird nicht geändert. Auf das aktuelle

Haushaltsjahr wirken sie sich hingegen nicht aus. Hier werden die Mittel eingespart und im Falle der Nichtinanspruchnahme von Aufwendungsermächtigungen Überschüsse erwirtschaftet, die dann den Ergebnisrücklagen zugeführt werden. Ebenso führen nicht genutzte Auszahlungen zu Überschüssen bei den Finanzmitteln. Die Übertragung führt zur wirtschaftlichen Belastung des Folgejahres, die dann jedoch durch die Überschüsse des vorherigen Jahres gedeckt werden können, soweit eine erneute Erwirtschaftung nicht möglich ist. Beim Jahresabschluss ist die Ermächtigungsübertragung dem Ansatz des Haushaltsplanes hinzuzurechnen und als fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres darzustellen (siehe Verbindliche Muster 13 bis 16).

Fehlt allerdings die Erklärung der Übertragbarkeit in der Haushaltssatzung, darf die Ermächtigung nicht übertragen werden, soweit die Erklärung nicht nachgeholt wird. Dies führt zu einer Neuplanung des Ansatzes in der Haushaltssatzung des Folgejahres (ggf. Nachtragshaushalt) oder zu einer Über- oder Außerplanmäßigkeit. Dies gilt auch, wenn der Aufwand bereits gebucht und keine Rückstellung oder keine Verbindlichkeit bilanziert wurden. Dieses Ergebnis erscheint aus hiesiger Sicht unzweckmäßig für den Verwaltungsablauf und sollte vom Verordnungsgeber überdacht werden.

Siehe auch FAQ 6.2